



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Juni 2016  
(OR. en)

9643/16

CULT 52  
AUDIO 74  
DIGIT 61  
TELECOM 105  
PI 65

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 31. Mai 2016

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 9008/16 CULT 42 AUDIO 61 DIGIT 52 TELECOM 83 PI 58

---

Betr.: Die Rolle von Europeana für den digitalen Zugang, die Sichtbarkeit und die Nutzung des europäischen Kulturerbes  
- *Schlussfolgerungen des Rates (31. Mai 2016)*

---

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle von Europeana für den digitalen Zugang, die Sichtbarkeit und die Nutzung des europäischen Kulturerbes, die der Rat auf seiner 3471. Tagung vom 30./31. Mai 2016 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle von Europeana für den digitalen Zugang, die Sichtbarkeit und die Nutzung des europäischen Kulturerbes**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS DARAUF, DASS

1. die Digitalisierung und der Online-Zugang zum Kulturerbe und dessen langfristige Bewahrung von ausschlaggebender Bedeutung sind, wenn es darum geht, den Zugang aller zu Kultur und Wissen zu ermöglichen, den Reichtum und die Vielfalt des europäischen Kulturerbes zu fördern und über das steigende Angebot an neuen und innovativen Produkten und Dienstleistungen zur Vollendung des digitalen Binnenmarkts beizutragen;<sup>1</sup>
2. Europeana, die 2008 als mehrsprachiges Online-Zugangsportale zu digitalisiertem kulturellem Material<sup>2</sup> ins Leben gerufen wurde und seitdem digitale Sammlungen des Kulturerbes aus den Mitgliedstaaten miteinander verbindet, zu einem gemeinsamen europäischen kulturellen Projekt geworden ist, mit dem Zugang zum europäischen Kulturerbe geschaffen und das europäische Kulturerbe zur Geltung gebracht wird;

---

<sup>1</sup> Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Mai 2012 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und zu dessen digitaler Bewahrung (ABl. C 169 vom 15.6.2012, S. 5).

<sup>2</sup> Schlussfolgerungen des Rates vom 20. November 2008 zur Europäischen Digitalen Bibliothek EUROPEANA (ABl. C 319 vom 13.12.2008, S. 18).

3. die Weiterentwicklung von Europeana und einzelstaatlicher politischer Maßnahmen für das digitale Kulturerbe vom Rat<sup>3</sup>, von der Kommission<sup>4</sup> und vom Europäischen Parlament<sup>5</sup> unterstützt wurde;
4. die Weiterverwendung des digitalen Erbes durch die Aufnahme - unter bestimmten Voraussetzungen - von Einrichtungen des Kulturerbes in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors<sup>6</sup> und durch den Erlass der Richtlinie über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke<sup>7</sup> gefördert wurde -

#### NIMMT KENNTNIS VON

5. der Absicht der Kommission, als Teil ihrer angekündigten Initiative zur Modernisierung des Urheberrechts verschiedene Möglichkeiten zu prüfen und Gesetzgebungsinitiativen in Betracht zu ziehen, um die Digitalisierung vergriffener Werke und ihre Verfügbarkeit online - auch EU-weit - zu erleichtern<sup>8</sup>;

---

<sup>3</sup> Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Mai 2012 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und zu dessen digitaler Bewahrung (ABl. C 169 vom 15.6.2012, S. 5), Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Mai 2014 zum Kulturerbe als strategische Ressource für ein nachhaltiges Europa (ABl. C 183 vom 14.6.2014, S. 36) und Schlussfolgerungen des Rates zur partizipativen Steuerung des kulturellen Erbes (ABl. C 463 vom 23.12.2014, S. 1).

<sup>4</sup> Empfehlung der Kommission vom 27. Oktober 2011 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung (ABl. L 283 vom 29.10.2011, S. 39).

<sup>5</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2010 zu "Europeana – die nächsten Schritte" (2009/2158(INI)).

<sup>6</sup> Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 1).

<sup>7</sup> Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5).

<sup>8</sup> Laut Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2015: "Schritte zu einem modernen, europäischen Urheberrecht" (15264/15).

## STELLT FEST, DASS

6. Europeana in ihrer derzeitigen Form eine Internet-Plattform ist, die den mehrsprachigen Zugang zu sowie die Verbreitung von digitalem Kulturerbe, das von verschiedenen Einrichtungen des Kulturerbes bewahrt wird, erlaubt. Zugleich ist sie eine mehrseitige Plattform<sup>9</sup>, mit der Nutzen für Endnutzer, Mitgliedstaaten, Einrichtungen des Kulturerbes, die Forschung sowie für kreative Weiterverwendung geschaffen werden soll.

In dieser Eigenschaft wird Europeana derzeit

- von einem Konsortium betrieben, das von der Europeana-Stiftung<sup>10</sup> zentral koordiniert wird, die Hauptempfänger von EU-Fördermitteln ist,
- durch die EU über die Fazilität Connecting Europe<sup>11</sup> (CEF) als digitale Dienstinfrastruktur (DSI) für den "Zugang zu den digitalen Beständen des europäischen Kulturerbes" unterstützt,
- durch die Mitgliedstaaten unterstützt, die über ihre Einrichtungen des Kulturerbes Inhalte, Metadaten und Fachwissen austauschen und freiwillige Finanzbeiträge an die Europeana-Stiftung leisten,
- durch die Vereinigung Europeana-Netzwerk unterstützt, welche Fachleute aus den Bereichen Kulturerbe, Kreativität und Technologie zusammenbringt, die zu den laufenden Tätigkeiten von Europeana beitragen und sie zur Strategie beraten;

---

<sup>9</sup> Die "mehrseitige Plattform" ist eines der vorherrschenden Modelle der Internet-Wirtschaft. Mit mehrseitigen Plattformen wird Nutzen geschaffen, indem die Interaktion zwischen zwei oder mehreren verschiedenen, jedoch voneinander abhängigen Gruppen erleichtert wird. Insofern bietet die Plattform einer bestimmten Nutzergruppe nur dann einen Nutzen, wenn die anderen Nutzergruppen ebenfalls vorhanden sind. (Vgl. <http://divergence.academy/business-models/what-is-a-multi-sided-platform/>)

<sup>10</sup> Die Europeana-Stiftung ist eine private Stiftung nach niederländischem Recht.

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe" (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14).

## IST SICH DARIN EINIG, DASS

7. die gesonderten und gemeinsamen Bemühungen der Einrichtungen des Kulturerbes, der Mitgliedstaaten und der Kommission zu Fortschritten bei der Digitalisierung, der Online-Verfügbarkeit und der (langfristigen) digitalen Bewahrung des Kulturerbes geführt haben;<sup>12</sup>
8. die digitale Bewahrung des in europäischen Sammlungen befindlichen Weltkulturerbes insbesondere angesichts der Zerstörung und Bedrohung des Kulturerbes in Konfliktgebieten wichtig ist;
9. die Koordinierung der Bemühungen um die Online-Verfügbarkeit des Kulturerbes durch Europeana dazu beigetragen hat, dass
  - durch die Schaffung eines Netzwerks von Sachverständigen und Einrichtungen des Kulturerbes, über das die Entwicklung, Einführung und durchgängige Verwendung von Modellen, Standards und Leitlinien für den Austausch von Inhalten und Metadaten gefördert wird, der Aufbau von Kapazitäten stimuliert wird,
  - Einrichtungen des Kulturerbes ihre Sammlungen über Sektor- und nationale Grenzen hinweg durch eine mehrseitige Internet-Plattform teilen, die bis heute mehr als 50 Millionen Objekte aus rund 3 700 Einrichtungen zugänglich macht,
  - die Verfügbarkeit hochwertiger, weiterverwendbarer Daten<sup>13</sup> gefördert wird, wodurch die Verfügbarkeit des Kulturerbes auf offenen Plattformen und in sozialen Medien erhöht und seine Weiterverwendung in anderen Sektoren unterstützt wird;

---

<sup>12</sup> Schätzungsweise 10 % des Kulturerbes (rund 300 Mio. Objekte) sind in den Mitgliedstaaten nunmehr digitalisiert, wovon etwa ein Drittel online verfügbar ist.  
<http://www.enumerate.eu/fileadmin/ENUMERATE/documents/ENUMERATE-Digitisation-Survey-2014.pdf>

<sup>13</sup> Hochwertige, weiterverwendbare Daten sind hochauflösende Bilder, maschinenlesbare, offene und interoperable Formate, ausführliche, für die automatische Suche geeignete Beschreibungen und Metadaten sowie Angaben zur Geolokalisierung und zum Urheberrecht.

10. die Verknüpfung digitaler Kulturerbesammlungen über Europeana außerdem zum Erreichen folgender Ziele auf EU-Ebene beiträgt:
- Zugang zum Reichtum und zur Vielfalt der europäischen Kulturen sowie zum Weltkulturerbe für ein breites Publikum,
  - Erleichterung der Forschung und Förderung des Wissens über die vielfältige Kultur und Geschichte Europas,
  - Erleichterung der Weiterverwendung in neuen und innovativen, grenzübergreifenden Online-Dienstleistungen, womit ein Beitrag zur Verwirklichung des digitalen Binnenmarkts geleistet wird;

HEBT HERVOR, DASS

11. die Weiterverwendung und der Austausch von Inhalten sowie der Zugang dazu unter vollständiger Einhaltung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte erfolgen muss;

WEIST AUF FOLGENDE HERAUSFORDERUNGEN HIN, WONACH

12. bestimmte technologische Aspekte der Internetplattform Europeana wie die semantische Interoperabilität<sup>14</sup> verbessert werden sollten, damit Einrichtungen des Kulturerbes ihre Inhalte und Metadaten flexibel, leicht und dauerhaft miteinander verbinden, austauschen und aktualisieren können;
13. das mehrsprachige Zugangportal Europeana als einer der Zugangspunkte zum digitalen Kulturerbe benutzerfreundlicher werden sollte, insbesondere indem die Qualität und die Auffindbarkeit der Inhalte verbessert und die semantischen und mehrsprachigen Suchfunktionen in Übereinstimmung mit den besten verfügbaren Verfahren weiterentwickelt werden;

---

<sup>14</sup> Mit der semantischen Operabilität wird gewährleistet, dass Programme Informationen austauschen, mit anderen Informationsquellen kombinieren und anschließend sinnvoll verarbeiten können (European Interoperability Framework for Pan-European eGovernment Services: <http://ec.europa.eu/idabc/servlets/Docd552.pdf?id=19529>). Bei Europeana wäre dies dadurch möglich, dass Instrumente und Technologien entwickelt werden, mit denen die automatische Aufnahme und Interpretation von Metadaten der Kultureinrichtungen verbessert wird, indem beispielsweise die Namen von Künstlern erfasst werden, so dass ein Künstler, der unter mehreren Namen bekannt ist, ein und derselben Person zugeordnet werden kann.

14. die über Europeana ausgetauschten Inhalte im Hinblick auf eine stärkere Einbindung der Endnutzer in attraktiver und vielfältiger Weise präsentiert werden müssen, insbesondere indem Einrichtungen des Kulturerbes und Dritte als multiple Zugangspunkte und Verbreitungskanäle beteiligt werden, z. B. im Rahmen transeuropäischer Kulturprojekte wie die Projekte zum Ersten Weltkrieg (1914-1918) und zum Fall des Eisernen Vorhangs und zu sonstigen revolutionären Ereignissen des Jahres 1989;
15. die Verwaltung von Europeana integrativer werden muss, wobei die Regierungen der Mitgliedstaaten, das umfassende Netz von Sammelstellen und Einrichtungen des Kulturerbes einzubeziehen sind, wenn strategische Prioritäten festgelegt und nutzerorientierte Kulturprojekte auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Finanzmittel entwickelt werden; gegebenenfalls können die Ansichten zentraler Persönlichkeiten aus dem Kulturleben berücksichtigt werden;
16. es weiterhin notwendig ist, im Rahmen der Netzwerke der im Bereich Kulturerbe tätigen Fachkräfte, einschließlich der Vereinigung Europeana-Netzwerk, Kenntnisse auszutauschen und zu aktualisieren und sich um gemeinsame Lösungen zu bemühen;
17. das derzeitige Modell der öffentlichen Finanzierung (in Form von Finanzhilfen) keine ausreichend stabile Grundlage dafür bildet, dass die bisherigen Investitionen in Europeana fortgesetzt werden und deren Qualität, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit auch in Zukunft gewährleistet ist; die Gründe hierfür sind folgende:
  - Die Europeana-Stiftung wurde als eine Organisation ohne Eigenmittel eingerichtet, und in absehbarer Zukunft ist nicht mit beträchtlichen Einnahmen aus den von Europeana angebotenen Diensten zu rechnen,
  - im Rahmen des Modells der EU-Finanzhilfe gibt es immer wieder nicht förderfähige Kosten, die durch andere Quellen gedeckt werden müssen, wie beispielsweise direkte freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten, die seit 2014 rückläufig sind und ihrem Wesen nach schwanken;

IST DAHER DER ANSICHT, DASS

18. der Stellenwert von Europeana im Bereich der digitalen und kulturellen Innovation erhöht werden sollte, indem die Kerndienstplattform im CEF-Rahmen neu konzipiert und dabei vor allem darauf ausgerichtet wird,

- Fachkräfte-Netzwerke wie die Vereinigung Europeana-Netzwerk zu unterstützen,
- technologische Fortschritte zu erzielen,
- eine mehrseitige Internetplattform zum Austausch und zur (Weiter-) Verwendung von Metadaten und Inhalten zu erhalten und
- ein allgemeines mehrsprachiges Zugangportal zum Abrufen kultureller Inhalte bereitzustellen.

Zudem sollte dieser Stellenwert dadurch erhöht werden, dass kulturelle und nutzerorientierte Projekte verwirklicht werden, die sich auf die Europeana-Infrastruktur stützen und die im CEF-Rahmen als Basisdienste unter Beteiligung von Einrichtungen des Kulturerbes und anderen öffentlichen und privaten Akteuren kofinanziert werden;

ERSUCHT DEN BETREIBER VON EUROPEANA,

19. erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, um die in diesen Schlussfolgerungen aufgeführten künftigen Herausforderungen zu bewältigen;

20. sich mit den noch offenen Fragen in den bestehenden Partnerorganisationen oder den Bedenken potenzieller Partnerorganisationen zu befassen, insbesondere in Ländern und Gebieten, in denen das Projekt noch nicht hinreichend bekannt ist;

21. Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit gleichartigen europäischen Initiativen, unter anderem aus dem Forschungsbereich, zu prüfen;



22. die Mitgliedstaaten an den Maßnahmen und der Entscheidungsfindung eng zu beteiligen. Dies könnte bei der Europeana-Stiftung insbesondere so organisiert werden, dass im Verwaltungsrat der Mitgliedstaat, der den Vorsitz des Rates der Europäischen Union führt, der Mitgliedstaat, der den vorhergehenden Vorsitz innehatte, und der Mitgliedstaat, der den kommenden Vorsitz übernimmt, vertreten sind;
23. systematischere Kontakte zu den Mitgliedstaaten zu pflegen, den dauerhaften Zugang zu länder- und institutionenspezifischen Nutzerstatistiken zu verbessern und zu gewähren und die Rechenschaftspflicht in Bezug auf Projektergebnisse und -ausgaben zu verbessern;
24. weiterhin Möglichkeiten für die Steigerung der Eigeneinnahmen zu sondieren;

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

25. bis Oktober 2017 dem Rat eine unabhängige Bewertung von Europeana vorzulegen und klare Leitlinien für die mittel- und langfristige Entwicklung von Europeana vorzugeben, indem die auf EU-Ebene bestehenden Alternativen in Bezug auf die künftige Reichweite, die nachhaltige Finanzierung und die Verwaltung von Europeana geprüft werden, einschließlich der Möglichkeit, Europeana in eine europäische Rechtsperson umzuwandeln oder sie in eine europäische Rechtsperson zu integrieren, wobei die Doppelnatur von Europeana als kulturelles und digitales Innovationsprojekt zu berücksichtigen ist;

26. bis Oktober 2017 die Finanzierungsmethode für die digitale Dienstinfrastruktur Europeana im CEF-Rahmen auf eine Kombination von Auftragsvergabe und Finanzhilfen umzustellen. Nach diesem Modell wird die Auftragsvergabe in der EU die Kerndienstplattform in vollem Umfang abdecken, um die Stabilität und Interoperabilität sicherzustellen, während die EU-Finanzhilfen (bis zu 75 % der förderfähigen Kosten) für damit verbundene nutzerorientierte Projekte (z.B. Basisdienste im Rahmen der CEF), die die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis entweder direkt und/oder durch die beteiligten nationalen Organisationen kofinanzieren können, zur Verfügung gestellt werden;
27. die Bedingungen in den Vergabeverfahren für die Kerndienstplattform festzulegen, mit denen dem Betreiber zur Auflage gemacht wird, deren Besonderheit als öffentliche Infrastruktur und Gemeinschaft für kulturelle und digitale Innovation zu wahren, indem insbesondere
- die kontinuierliche Einbindung der Mitgliedstaaten und von Einrichtungen des Kulturerbes in die Entwicklung der Kerndienstplattform von Europeana ermöglicht wird,
  - die nationalen Einrichtungen des Kulturerbes als Inhaber der Rechte an den Metadaten und Inhalten anerkannt werden;
28. sicherzustellen, dass die Basisdienste von Europeana, die Finanzhilfen erhalten, sich auf die Kerndienstplattform stützen und mit ihr verbunden sind;
29. bis Dezember 2016
- das Mandat der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für Digitalisierung und digitale Bewahrung (MSEG) zu überarbeiten und bis 2020 zu verlängern,
  - ihre Rolle im Zusammenhang mit der Überprüfung und Erörterung der Maßnahmen in Bezug auf das digitale Kulturerbe zu stärken und Leitlinien zu den Jahresarbeitsprogrammen von Europeana vorzugeben,
  - die MSEG bei der Festlegung der allgemeinen Ziele, der Prioritäten bei den Maßnahmen und der geplanten Höhe der Finanzmittel, die für die Kerndienstplattform und die Basisdienste von Europeana im Rahmen der an den CEF-Ausschuss zur Stellungnahme übermittelten Jahresarbeitsprogramme der CEF vorgeschlagen werden, eng einzubinden;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN IM EINKLANG MIT DEM SUBSIDIARITÄTSPRINZIP,

30. die Digitalisierung der Sammlungen des Kulturerbes sowie einen möglichst umfassenden Zugang zum digitalen Kulturerbe und seine größtmögliche Weiterverwendung weiter zu unterstützen;
31. Strategien und operationelle Mechanismen wie nationale und regionale Sammelstellen einzuführen oder fortzusetzen und den Online-Zugang zu hochwertigen Inhalten und Metadaten des Kulturerbes aus nationalen und regionalen Sammlungen zu fördern;
32. Einrichtungen des Kulturerbes zu ermuntern, sich an Europeana zu beteiligen und sie zu unterstützen, und zwar durch den Austausch von Inhalten und Metadaten, durch die Teilnahme an der Vereinigung Europeana-Netzwerk und durch Förderungs- und Verbreitungsmaßnahmen im Rahmen von mit EU-Finanzhilfen finanzierten Projekten;
33. sich in der MSEG einzubringen, die als Forum für die Erörterung der Maßnahmen in Bezug auf das digitale Kulturerbe und der Strategie und Finanzierung von Europeana dient, und sich um die Koordinierung zwischen der MSEG, dem CEF-Ausschuss und dem mit Kulturfragen befassten Vorbereitungsgremium des Rates zu bemühen;
34. die Unterstützung von Europeana-Tätigkeiten durch freiwillige Finanzbeiträge für die Europeana-Stiftung in Betracht zu ziehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass derartige Beiträge bis zur Einführung des auf der Auftragsvergabe beruhenden neuen Systems erforderlich sind, und danach die freiwillige Kofinanzierung von mit EU-Finanzhilfen finanzierten Europeana-Projekten in Erwägung zu ziehen;

ERSUCHT DEN BETREIBER VON EUROPEANA, DIE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN,

35. bei allen Akteuren den Wert von Europeana als europäisches Kulturprojekt, das dem öffentlichen Interesse dient, und als Fachkräfte-Netzwerk hervorzuheben und dabei auch die Bereiche Forschung und Innovation, Bildung und Tourismus sowie den Kreativsektor einzubeziehen.